



**GEMEINDE ELLBÖGEN**

St. Peter 31  
6083 Ellbögen

Tel: 0512/377555

Fax: 0512/377555-6

E-mail: [gemeinde@ellboegen.gv.at](mailto:gemeinde@ellboegen.gv.at)

KUNDMACHUNG

17.11.2023

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 16.11.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

**§ 1**

**Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Ellbögen erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne, sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz- und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz- und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.

(3) Wurden Gebäude vor dem Jahre 1900 errichtet, so sind 10 % der Baumasse in Abzug zu bringen.

(4) Bei den Garagen werden 50 % des umbauten Raumes (Garagenkubatur) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(5) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Der erste Satz gilt nur, wenn die frühere Bemessungsgrundlage bereits einmal Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Kanalgebührenordnung oder nach einer früheren Kanalgebührenordnung war.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,50 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Die Mindestanschlussgebühr wird mit 1.600,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 ff sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

(1) Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr (Mindestgebühr) und einer weiteren Gebühr zusammen.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m<sup>3</sup>. Die Kanalgebühr beträgt 2,60 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Als Bereitstellungsgebühr (Mindestgebühr) wird für jedes angeschlossene Grundstück jährlich jedenfalls 100 m<sup>3</sup> vorgeschrieben. Diese Bereitstellungsgebühr wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.

Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so werden diese 100 m<sup>3</sup> im Anschlussjahr aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(4) Für viehhaltende Landwirte, welche einen Teil der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchengrube bzw. Gülleanlage einbringen, werden auf der Grundlage der jeweils letzten Viehzählung je Großvieheinheit (GVE) 15 m<sup>3</sup> als Freimenge in Anrechnung gebracht. Für die Umrechnung auf GVE wird folgender Schlüssel festgelegt:

Kühe, Pferde über 3 Jahre	1,20 GVE	Maststiere	0,70 GVE
Jungvieh über 2 Jahre (Kalbinnen)	1,00 GVE	Eber u. Zuchtsäue	0,45 GVE
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE	Mastschweine, Läufer	0,12 GVE
Kälber	0,20 GVE	Ferkel	0,02 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE	Schafe, Ziegen	0,10 GVE
Jungpferde u. Fohlen	0,50 GVE		

Darüber hinaus können sich die viehhaltende Landwirte für einen freiwilligen Subzählereinbau entscheiden.

Der Einbau und Verwendung des Subzählers erfolgt unter Zugrundelegung geltenden gesetzlichen Grundlagen die für den Einbau eines Hauptzählers der Liegenschaft gelten, wobei noch folgendes zu beachten ist:

- über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird;
- der Subzähler ist von der Gemeinde zu beziehen;
- der Einbau erfolgt durch die Gemeinde;
- die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalenderjahres.

(5) Für jeden Anschlussnehmer sind 15 m<sup>3</sup> zum Zwecke der Gartenbewässerung frei.

Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so wird die Gartenbewässerung im Anschlussjahr aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(6) Wird ein Anschlussnehmer durch eine private Wasserleitung versorgt oder ist er an eine Wassergenossenschaft angeschlossen, so kommt die Freimenge von 15 m<sup>3</sup> nur dann zum Tragen, wenn der gesamte Wasserbezug über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler keine Wasserentnahme, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage, erfolgt. Hierüber ist vom Anschlusswerber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(7) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, wird für die Grundstücke, die durch eine private Wasserleitung versorgt werden oder an einer Wassergenossenschaftsleitung angeschlossen sind, eine jährliche Pauschale verrechnet.

Sie beträgt:

- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| a) für die 1. Person       | 100 m <sup>3</sup> |
| b) für jede weitere Person | 60 m <sup>3</sup>  |

Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die unter lit. a) und b) festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ellbögen vom 04.06.2009 außer Kraft.

Angeschlagen am: 17.11.2023

Abgenommen am: 04.12.2023

**Für den Gemeinderat:**

*Küster*  
**Der Bürgermeister**

